

B e r i c h t

des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung
"Öffentlich-rechtliche Körperschaften"

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erprobung einer Veränderung der Rechts-
stellung kirchlicher Körperschaften

Sulingen, 11. September 2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Auftrag und Beratungsgang	3
II.	Stimmrecht in Gemeinsamen Ausschüssen nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung	5
III.	Beschreibung der Modelle	6
	1. Gesamtkirchengemeinde plus	6
	2. Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis	7
	3. Gemeinsame Vor- und Nachteile beider Modelle	8
IV.	Impulse aus staatskirchenrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und praktisch-theologischer Sicht	11
	Prof. Dr. Michael Germann (Staatskirchenrecht)	11
	Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh (Öffentliches Recht)	12
	Prof. Dr. Jan Hermelink (Praktische Theologie)	13
V.	Beteiligungsverfahren: Tagung in Loccum am 17. und 18. Mai 2024	15
	Der organisatorische Rahmen der Tagung	15
	Arbeitsgruppe 1: Notwendige Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten einer Kirchengemeinde	15
	Arbeitsgruppe 2: Übertragung der Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf den Kirchenkreis	16
	Arbeitsgruppe 3: Unterschied zwischen Gesamtkirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde plus	17
	Arbeitsgruppe 4: Veränderungen der Verwaltungsebenen	17
	Arbeitsgruppe 5: Eigentumsverhältnisse und die Möglichkeit der Rückholung	18
VI.	Ergänzende zivilrechtliche und steuerrechtliche Hinweise	18

VII. Allgemeine Grundsätze	20
1. Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten	20
2. Identitäts- und Eigentumsfragen	20
3. Qualifizierte Mehrheiten	21
4. Verwaltungsvereinfachung	22
VIII. Erläuterung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen	23
1. Änderung der Kirchenverfassung	24
2. Änderung der Kirchengemeindeordnung	24
3. Änderung des Regionalgesetzes	27
IX. Was der Gemeinsame Ausschuss entdeckt hat	28
Anlagen	30

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 41. Sitzung am 28. November 2023 auf Antrag des Planungsausschusses u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

"2. Die Landessynode setzt einen gemeinsamen Ausschuss aller kirchenleitenden Organe nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung ein, der den Auftrag hat,

- den Entwurf eines Erprobungsgesetzes nach Artikel 77 der Kirchenverfassung zu entwickeln, das die Erprobung einer Verwaltungsvereinfachung durch die Übertragung des öffentlich-rechtlichen Status' von Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis oder eine Gesamtkirchengemeinde ermöglicht,*
- ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem besonders auf die Beteiligung von Vertreter*innen der Kirchengemeinden geachtet werden soll.*

3. Dem Ausschuss sollen angehören:

- fünf Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens ein Mitglied des Landessynodalausschusses,*
- der Landesbischof oder eine ständige Vertretung,*
- ein Mitglied des Bischofsrates,*
- zwei Vertreter*innen des Landeskirchenamtes.*

*Als ständige Gäste sollen zu den Sitzungen des Ausschusses je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Sprechergruppe der Superintendent*innen, aus dem Fachausschuss der Kirchenämter und aus dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden eingeladen werden. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Personen gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. ...*

4. Die anderen niedersächsischen Kirchen werden unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 des neuen Konföderationsvertrages eingeladen, mit jeweils einer Person als Gast an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

...

7. Der Ausschuss wird gebeten, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes nach Artikel 77 der Kirchenverfassung so rechtzeitig in die Landessynode einzubringen, dass er während der XI. Tagung im November 2024 beschlossen werden kann.

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen."

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 3.6.5)

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehörten an:

Für die Landessynode:

Daniel Aldag
Dr. Fritz Hasselhorn
Rainer Müller-Brandes
Antje Niewisch-Lennartz

Für den Landessynodalausschuss:

Dr. Bettina Siegmund

In Vertretung des Landesbischofs:

Dr. Petra Bahr

Für den Bischofsrat:

Dr. Hans Christian Brandy

Für das Landeskirchenamt:

Dr. Rainer Mainusch
Dr. Manuel Kronast

Für die Sprechergruppe der Superintendent*innen:

Stephan
Wichert-von Holten

Für den Fachausschuss der Kirchenämter:

Marc-Tell Schimke

Für den Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden:

Dieter Emler

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig:

Prof. Dr. Christoph Goos

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg:

Silke Dehle

Für die Evangelisch-reformierte Kirche:

Insa Agena

Darüber hinaus hat der Gemeinsame Ausschuss in seiner ersten Sitzung eine Einladung an die Landesjugendkammer ausgesprochen, eine Vertreterin für den Ausschuss zu benennen. Die Landesjugendkammer hat Wiebke Zimmermann in den Ausschuss entsandt und als deren Vertreterin Kristin Schneider.

Das Protokoll führte Carola Jung aus dem Landeskirchenamt.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Beteiligungstagung in Loccum am 17. und 18. Mai 2024 unterstützte den Ausschuss Dr. Christian Brouwer, Studienleiter an der Evangelischen Akademie Loccum.

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 7. Februar, 6. März, 3. April, 12. Juni und 3. Juli (ganztagig) über den Sachverhalt und die Ergebnisse der Beteiligungstagung beraten und in zwei Videokonferenzen am 15. und 20. August 2024 das vorliegende Aktenstück fertiggestellt.

II.**Stimmrecht in Gemeinsamen Ausschüssen
nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung**

Gemeinsame Ausschüsse aller kirchenleitenden Organe sind inzwischen ein bewährtes Element der Kirchenentwicklung in der hannoverschen Landeskirche. Als prominentestes Beispiel aus jüngster Zeit ist der Verfassungsausschuss zu nennen, der den Entwurf für die Kirchenverfassung 2020 erstellt hat. Die Anregungen aus dem Anhörungsverfahren zur Kirchenverfassung und die positiven Erfahrungen aus der Arbeit im Verfassungsausschuss haben ihren Niederschlag in Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung (KVerf) gefunden, wo es heißt:

"Sie (die kirchenleitenden Organe) sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen; dies gilt auch für eine gemeinsame theologische Urteilsbildung. Sie bilden den Personalausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren."

Neu am Gemeinsamen Ausschuss "Öffentlich-rechtliche Körperschaften" ist, dass der Ausschuss nicht nur **Vertreter aller kirchenleitenden Organe** (Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof, Bischofsrat und Landeskirchenamt) umfasst, sondern auch

- **Vertreter der mittleren Ebene**, also der Sprechergruppe der Superintendenten, des Fachausschusses der Kirchenämter und des Sprecherkreises der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden sowie
- **Vertreter anderer konföderierter Kirchen.**

Zusätzlich wurde während der IX. Plenartagung in der 40. Sitzung im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Neuausrichtung der landeskirchlichen Zukunftsprozesse vereinbart, die **Landesjugendkammer** einzuladen, auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss "Öffentlich-rechtliche Körperschaften" zu entsenden.

Während der Beratungen der 25. Landessynode über die Kirchenverfassung stand das Stimmrecht der Vertreter der verschiedenen kirchenleitenden Organe weder im Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen noch im Verfassungsausschuss infrage. Eine Regelung in einer Geschäftsordnung gibt es aber nicht. Die Geschäftsordnung der Landessynode bestimmt lediglich in § 34 Satz 1 und 2:

"Ausschüsse können zu ihren Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht."

Dieser Sachverhalt trifft hier nicht zu, weil es nicht um eine fallweise Anhörung, sondern eine dauerhafte Mitwirkung geht. Es gibt auch keine Präzedenzfälle für Vertreter der mittleren Ebene oder anderer Landeskirchen in Ausschüssen nach Art. 44 der KVerf.

Nach der Konstituierung des Ausschusses hat der Vorsitzende deshalb vorgeschlagen, dass sich alle Teilnehmenden an der Arbeit im Gemeinsamen Ausschuss – unabhängig von der entsendenden Kirche oder dem entsendenden Gremium – in gleicher Weise beteiligen. In dieser Weise hat der Ausschuss auch gearbeitet, z.B. bei der Bildung von Kleingruppen oder der Leitung von Arbeitsgruppen während der Beteiligungstagung in Loccum.

Gleichzeitig hat er angeregt, dass sich der Rechtsausschuss bei der aktuellen Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode mit dieser Frage befasst. Dabei ist zu beachten, dass die Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Jahr 2019 bei der Besetzung von Scoping- und Steuerungsgruppen nur von "Mitgliedern" aus diesen Gruppen sprechen und keine Unterscheidung zwischen "Mitgliedern mit und ohne Stimmrecht" treffen. Spätestens bei der Evaluation dieser Grundsätze im kommenden Jahr ist deshalb die Frage nach dem Status von Vertretern der mittleren Ebene in gemeinsamen Ausschüssen nach Artikel 44 Absatz 2 KVerf zu klären. Dabei sollten auch Möglichkeiten zu einer vertieften Zusammenarbeit innerhalb der Konföderation in Betracht gezogen werden.

III.

Beschreibung der Modelle

Im Aktenstück Nr. 89 der 26. Landessynode hat die Arbeitsgruppe "Öffentlich-rechtliche Körperschaften" zwei Modelle zur Prüfung vorgeschlagen:

1. Gesamtkirchengemeinde plus

Bei diesem Modell schließen sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammen, und ihre Mitglieder wählen gemeinsam entsprechend den Regelungen des Regionalgesetzes (RegG) einen Gesamtkirchenvorstand. Anders als nach § 16 Absatz 2 RegG wären die einzelnen Ortskirchengemeinden aber nicht mehr Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern lediglich Körperschaften des kirchlichen Rechts.

Für dieses Modell gilt:

- Es kann an die bestehende Gestaltungsform der Gesamtkirchengemeinde anknüpfen und hat somit nur geringfügige Auswirkungen.
- Die Funktionenteilung zwischen der Kirchengemeinde-Ebene und dem Kirchenkreis als erster Gestalt der Gesamtkirche bleibt vollständig erhalten, da die Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gemeindeebene repräsentiert.
- Das Modell erschien zunächst besonders geeignet für Kirchenkreise, in denen nur einzelne Regionen an einer vertieften Zusammenarbeit interessiert sind. Diese Annahme hat sich während der Beratungen des Ausschusses bestätigt. Zusätzlich ist aber deutlich geworden, dass das Modell der Gesamtkirchengemeinde plus auch hilfreich sein kann, wenn sich mehrere Kirchenkreise zusammenschließen, um die in der Kirchenverfassung definierten gesamtkirchlichen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde plus eröffnet in solchen Situationen die Möglichkeit, die Gemeinsamkeit der Kirchengemeinden eines bisherigen Kirchenkreises weiterhin durch eine gemeinsame Struktur zu unterstützen.

2. Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis

Dieses Modell, bei dem nur noch der Kirchenkreis Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wurde im Aktenstück Nr. 89 zunächst als "Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis" diskutiert. Der Gemeinsame Ausschuss hat diese Bezeichnung als unpassend verworfen und sich schließlich für den Begriff "**Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis**" entschieden. Diese Bezeichnung lässt deutlicher erkennen, dass die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises in dem Prozess einer Veränderung ihrer Rechtsstellung die Handelnden bleiben und nicht zum Objekt des Handelns anderer werden. Sie behalten ihren Namen, und alle Rechte und Pflichten, die eine Kirchengemeinde im innerkirchlichen Rechtsverkehr hat, bleiben unverändert: Als Körperschaft des Kirchenrechts können sie weiterhin eigenständig ihre Gottesdienstordnung und ihre Konfirmandenarbeit gestalten, die Schwerpunkte ihrer Gemeindefarbeit entwickeln, ihren Kirchenvorstand wählen, an der Pfarrstellenbesetzung mitwirken und an der Bildung der Kirchenkreissynode sowie der Landessynode mitwirken. Auch ihre Rechte und Pflichten, für die sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts bisher die volle Verantwortung getragen haben, gehen nicht unter. Im außerkirchlichen Rechtsverkehr trägt zwar der Kirchenkreis die Verantwortung für den Verkauf oder Erwerb von Grundstücken, für den Abschluss von Arbeitsverträgen oder die Beauftragung von Baumaßnahmen usw. Die Kirchen-

gemeinden haben aber an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin Anteil, und sie können deshalb im Grundsatz überall dort, wo sie bisher ohne eine Genehmigung des Kirchenkreises oder der Landeskirche handeln konnten, aufgrund einer Vollmacht des Kirchenkreises auch weiterhin selbständig handeln.

Der Fortbestand der bisherigen Kirchengemeinden als **Körperschaften des kirchlichen Rechts** hat außerdem zur Folge, dass die Kirchengemeinden sich weiterhin selbständig an Kindertagesstättenverbänden oder Friedhofsverbänden beteiligen können und dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer größeren Kirchengemeinde zusammenschließen können.

Mit der im Aktenstück Nr. 89 auf Seite 10 im unteren Absatz genannten Möglichkeit, ähnlich wie im Kirchenbezirk Pforzheim ganz auf örtlich abgegrenzte Kirchengemeinden zu verzichten, hat sich der Ausschuss nicht näher befasst. Hierzu bedarf es keiner Erprobungsregelung, weil der Zusammenschluss von Kirchengemeinden (Fusion) ein solches Modell bereits umfasst.

Das Modell einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist geeignet für Kirchenkreise, in denen sich alle oder zumindest ein wesentlicher Teil der Kirchengemeinden an der gemeinsamen Körperschaft beteiligen. Was passiert, wenn sich nicht alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises an der Erprobung beteiligen, bedarf im Einzelnen noch der Klärung. Grundsätzlich gilt aber: Wer tatsächliche oder vermeintliche Nachteile eines Modells vermeiden will, kann auch die Vorteile nicht in Anspruch nehmen.

3. Gemeinsame Vor- und Nachteile beider Modelle

- Die Ortskirchengemeinden könnten ihren Namen beibehalten, wengleich mit dem Zusatz "Körperschaft kirchlichen Rechts".
- Sie könnten weiterhin alle Entscheidungen über die Gestaltung des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchengemeinde treffen, einschließlich der Entscheidungen über die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie über die Ordnung der Konfirmandenarbeit (Artikel 23 Absatz 3 KVerf).
- Sie würden ihr Eigentum an Grundstücken und Gebäuden an die Gesamtkirchengemeinde bzw. den Kirchenkreis übertragen, aber auch die damit verbundenen Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen usw., Haftung für Personen- und Sachschäden bei Unwettern).

- Sie könnten nicht mehr Anstellungsträger von Personal sein, blieben aber weisungsbefugt gegenüber beruflich Mitarbeitenden, die ihnen ganz oder teilweise von der Gesamtkirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis zugewiesen würden.
- Sie hätten keinen eigenen Haushalt mehr und müssten keine Haushaltsabschlüsse mehr aufstellen. Dafür würden sie ein Budget für ihre kirchliche Arbeit erhalten.
- Sie könnten weiterhin über zweckbestimmte Spenden und Erträge von unselbständigen Stiftungen verfügen, die ihnen im Rahmen des Budgets zugewiesen werden.
- Die Zahl der kirchlichen Haushalte und damit auch der Jahresabschlüsse und der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes würde sich deutlich verringern. Das würde zu deutlich weniger Verwaltungsaufwand führen, auch wenn die verbleibenden Haushalte wegen der Zahl der darin integrierten Körperschaften des kirchlichen Rechts in der Struktur ihrer Kostenstellen vermutlich komplexer wären als die bisherigen Haushalte einer Kirchengemeinde von durchschnittlicher Größe.
- Auch die steuerlichen Haftungsrisiken würden kleiner, weil die Leistungsbeziehungen zwischen den als Körperschaften des kirchlichen Rechts verfassten Kirchengemeinden künftig als umsatzsteuerrechtlich nicht relevante interne Leistungsbeziehungen zu qualifizieren wären.
- Sie könnten mit Hilfe von Vollmachten am öffentlich-rechtlichen Status der Gesamtkirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises partizipieren und z.B. im Rahmen ihres Budgets Verträge abschließen.
- Sie könnten weiterhin kirchenleitende Aufgaben wahrnehmen, indem sie insbesondere über die Besetzung ihrer Pfarrstellen entscheiden (Artikel 23 Absatz 2 Nr. 2 KVerf) und an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mitwirken (Artikel 23 Absatz 2 Nr. 10 KVerf).
- Auch an der Visitation von Kirchengemeinden (Artikel 15 Absatz 1 KVerf) würde sich nichts ändern.
- Die Ortskirchengemeinden könnten sich weiterhin selbständig an Kindertagesstättenverbänden oder Friedhofsverbänden beteiligen.
- Sie könnten sie sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer größeren Kirchengemeinde zusammenschließen.

Alle Entscheidungen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar Auswirkungen im Bereich der staatlichen Rechtsordnung haben, würden auf den Kirchenkreis bzw. die Gesamtkirchengemeinde übergehen. Denn diese Entscheidungen setzen die Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung und damit den Status

einer Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Auswirkungen hätte diese Veränderung in beiden Modellen vor allem in folgenden Bereichen:

- Die Kirchengemeinden würden keinen eigenen Haushalt mehr aufstellen. Ihre Haushaltsmittel wären vielmehr Teil des Haushaltes des Kirchenkreises bzw. der Gesamtkirchengemeinde, und die Beschlussfassung über den Haushalt würde der Kirchenkreissynode bzw. dem Gesamtkirchenvorstand obliegen.
- Die Kirchengemeinden könnten auch keine eigenen Mitarbeitenden mehr anstellen, denn Arbeitsverträge können nur Körperschaften abschließen, die eine eigene Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung besitzen. Andererseits wäre es künftig einfacher, Mitarbeitende, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind, auf der Ebene des Kirchenkreises anzustellen. Im Bereich von Gesamtkirchengemeinden ist das ohnehin schon gängige Praxis, weil die Ortskirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde keine Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse begründen können (§ 16 Absatz 5 RegG).
- Weil die Kirchengemeinden keine eigene Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung mehr besitzen würden, könnten sie künftig weder Eigentümer ihres beweglichen Vermögens noch Eigentümer ihrer Gebäude und ihres sonstigen Grundbesitzes sein. Beides würde vielmehr – anders als bei den bisherigen Gesamtkirchengemeinden – auf die Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis übergehen, dem eine Kirchengemeinde angehört.
- Die Kirchengemeinden könnten künftig auch nicht mehr Träger ihrer Friedhöfe sein. Denn Friedhofsträger können nach den Bestimmungen von § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestG) nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Soweit sich Kirchengemeinden nicht entschließen, gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden einen Friedhofsverband zu bilden (s.o. bei a), müssten sie die Trägerschaft für einen Friedhof also auf eine Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis übertragen.
- Die mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Rechte als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und als Träger der Jugendhilfe nach dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuches könnten künftig nicht mehr die Kirchengemeinden, sondern nur noch die Gesamtkirchengemeinden oder die Kirchenkreise wahrnehmen.

Den Vorteilen des Verzichts auf einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Möglichkeit, sich künftig stärker als bisher auf die inhaltliche kirchliche Arbeit konzentrieren zu können, stünde also ein Verlust an Entscheidungskompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten in allen Rechts- und Verwaltungs-

angelegenheiten gegenüber, die unmittelbar Auswirkungen im Bereich der staatlichen Rechtsordnung haben.

IV.

Impulse aus staatskirchenrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und praktisch-theologischer Sicht

Der Gemeinsame Ausschuss hat Prof. Dr. Michael Germann, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Universität Wiesbaden, um Impulse gebeten. Zusätzlich wurde Prof. Dr. Jan Hermelink, Professor für Praktische Theologie an der Universität Göttingen, um ein Referat für die Tagung in Loccum gebeten.

Herr Prof. Dr. Michael Germann (Staatskirchenrecht)

In seinem Beitrag während der 3. Sitzung des Ausschusses betonte Herr Prof. Germann als zentralen Gesichtspunkt, dass der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein großes erhaltenswertes Gut sei, das größtmögliche Entfaltungsfreiheit biete. Dieser Status sei ein Ausdruck bürgerlicher Freiheit – insofern auch ein kirchlicher Beitrag zur Demokratiebildung - und wichtig für die Selbstbestimmung der Zukunft.

Er nahm zu einer Reihe von Punkten aus dem Aktenstück Nr. 89 Stellung:

- Eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes sei aus seiner Sicht nicht konkret aus dem Aktenstück ersichtlich. Welche Parameter würden für diese Aussage zugrunde gelegt? Wie viele zusätzliche Gremiensitzungen, die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, würde es künftig geben? Wie verändere sich die Arbeit in der Praxis? Würden realistisch Arbeiten eingespart?
- Eine Erleichterung, wenn für die Kirchengemeinden kein eigener Haushalt aufgestellt werden muss, sei denkbar. Allerdings müsse es eine Budgetverwaltung auf Kirchenkreisebene geben. Würde damit der Aufwand geringer?
- Der Vorteil einer Reduzierung des steuerrechtlichen Haftungsrisikos sei denkbar. Allerdings sollte das Bemühen, auf Änderungen des staatlichen Steuerrechts zu reagieren, in seinen Auswirkungen sehr genau geprüft werden. Allein dieses Bemühen könne kein Grund sein, eine bestimmte Handlungs- oder Organisationsform grundlegend zu verändern. Finanzämter reagierten sehr empfindlich auf Organisationsänderungen zur Vermeidung steuerlicher Tatbestände. Steuerrechtliche Vorteile sollten bestenfalls positive Nebeneffekte sein.

- Die Genehmigungsvorbehalte und den derzeit damit verbundenen Aufwand zu verringern, hinge nicht von der Rechtsfähigkeit ab.
- Eine Bündelung der Arbeitgeberfunktion ersetze nicht die Beziehungen vor Ort. Vielmehr sind die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Verteilung der Arbeitnehmer vor Ort besser zu erledigen.

Er verstehe, so Herr Prof. Germann, das Aktenstück Nr. 89 so, dass sich die Ausgestaltung auf die derzeit bestehende kirchliche (Leitungs-)Struktur beziehe. Es fehle der Blick und der Lösungsansatz aus der Perspektive der schwindenden Kirchengliederzahl und der geringer werdenden finanziellen Mittel. Ebenso fehle der Gedanke einer gerechten flexibleren Aufgabenverteilung anhand der gegebenen örtlichen Möglichkeiten.

Es gebe schon die Form der Gesamtkirchengemeinden und anderer Formen regionaler Zusammenarbeit. Hinzu könnten neue Strukturen auf mittlerer Ebene angedacht und Durchlässigkeit und flexiblere Verteilung als Möglichkeiten überlegt werden. Die Kirchengemeinden könnten auch neu zugeschnitten werden. Hierbei könnte Berücksichtigung finden, in welchem Rahmen die Kirchengemeinden mit welchen Schwerpunkten Ehrenamtliche vor Ort mobilisierten.

Herr Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh (Öffentliches Recht)

Die **Bahá'í-Gemeinde in Deutschland** ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Dieser Status wurde ihr im Jahr 2013 durch die Landesregierung des Landes Hessens verliehen. Herr Prof. Dr. Towfigh hat den Prozess der Anerkennung begleitet und wird seitdem auch von anderen Religionsgemeinschaften als Berater in solchen Prozessen angefragt. Er berichtete von dem Aufbau und der Struktur der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland wie folgt:

Der Nationale Geistige Rat ist das oberste Leitungsorgan der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland, einzige Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Vertretung im Rechtsverkehr für seine rund 6 000 Mitglieder. So ist in den Grundbüchern als Eigentümerin die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland eingetragen, aber mit dem Zusatz des örtlichen Besitzers bzw. der örtlichen Gemeinde. Der Körperschaftsstatus wurde nur für die oberste Leitungsebene beantragt, weil gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Zahl der Mitglieder in den meisten Gemeinden nicht ausreichend groß ist und selbst bei größeren Gemeinden es an der Gewähr der Dauer hinsichtlich der Mitgliederzahl fehlt. Wären seinerzeit die Voraussetzungen gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV erfüllt, wäre denkbar gewesen, dass auch die regionalen Gemeinden den Körperschaftsstatus beantragt hätten.

Auf lokaler Ebene gibt es ca. 140 bis 150 Gemeinden, die **nach innen** durch **selbständig handelnde Organe** (Räte) und **im Außenverhältnis aufgrund von Vertretungsregelungen (Vollmachten)** aus der Verfassung tätig sind. In der Praxis bedeutet dies, dass die Gemeinden auf regionaler Ebene nach außen wenig beschränkt sind. Sie haben eigene Bankkonten, können Verträge im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten abschließen, sind Empfänger ihrer Spenden und Erträgen (Mieteinnahmen o.Ä.) und verfügen über ein Budget bzw. einen eigenen Haushalt. Der jährliche Etat wird von der obersten Gemeinde zugewiesen.

Im Außenverhältnis darf die Vertretung nur im Rahmen eines durch den Nationalen Geistigen Rat erteilten Mandats ausgeübt werden. Hier gibt die Verfassung klare beschränkende Regelungen vor.

Bei der Ausgestaltung der Verfassung war die Vorgabe, dass die Autonomie in den Gemeinden bleiben muss und diese auch nicht durch Finanzverantwortlichkeiten untergraben werden kann. Außerdem steht jedem Mitglied und jedem örtlichen oder regionalen Rat die Möglichkeit offen, Rechtsmittel gegen Entscheidungen der höheren Ebene einzulegen.

Nach außen sind Aufgaben wie z.B. Verwaltung und Finanzangelegenheiten zentralisiert und vereinheitlicht digitalisiert. Das erleichtert den örtlichen Gemeinden die Arbeit. Um Haftungsrisiken zu begrenzen, wurden Sicherheiten durch u.a. das Vier-Augen-Prinzip eingebaut.

Zusätzlich wies Herr Prof. Dr. Towfigh darauf hin, dass außerhalb der überkommenen christlichen Kirchen **Gemeinden unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in Deutschland tendenziell den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstreben**, um möglichst großen rechtlichen Gestaltungsspielraum und Autonomie zu haben und von den Einschränkungen des Vereinsrechts befreit zu werden.

Herr Prof. Dr. Jan Hermelink (Praktische Theologie)

Herr Prof. Dr. Hermelink stellte seine Ausführungen unter den Titel "Die Körperlichkeit der Kirche. Praktisch-theologische Suchbewegungen zur Dynamik des kirchlichen Körperschaftsrechts." Während es in der Theologie um Reflexion von Letztbegründungen wie dem "gemeinsamen Auftrag", der "Kommunikation des Evangeliums" und der "Eigenständigkeit der Kirchengemeinden" ginge, sei es Aufgabe der Praktischen Theologie, die kirchliche Praxis auf ihre *impliziten* Regeln und Axiome zu reflektieren. Insofern befasse sich Praktische Theologie mit der Erkundung, Vertiefung, Kritik und Prognosen zur Praxis der Kirche. Die kirchliche Körperschaft nimmt Überlastung, Erschöpfung und andere "Nöte" wahr – so auch

im Aktenstück Nr. 89. Sie reagiert mit klaren programmatischen Unterscheidungen: Kirchliche vs. öffentlich-rechtliche Körperschaft, inhaltliche Arbeit vs. Verwaltung, Sozialraum-Orientierung vs. Orientierung am staatlichen Recht. Damit folgte sie dem klassischen Muster: Unten sind die Nöte und Problem, oben entstehen die Lösungen.

Das Kirchenbild der hoch verbundenen, in Leitung Engagierten sei: "Alle sollen so werden wie wir." Dagegen zeige die VI. Kirchenmitgliedschafts-Untersuchung: Für 90 % der Kirchenmitglieder steht das Gemeinschaftserleben im Mittelpunkt. Für 81 % ist das soziale Miteinander wichtiger als religiöse Fragen. Und für 60 % ist es wichtig, selbst zu gestalten und Veränderungen anzustoßen. Die Erhebung zeige: Das freiwillige Engagement sei nicht so sehr inhaltsgeleitet, und es sei besser als sein binnenkirchlicher Ruf. Die kirchliche Körperlichkeit lebe vielleicht eher von bewährten und beliebten Routinen als von permanenter Reflexion. Das mehrheitliche Bild der kirchlichen Körperlichkeit sei geprägt von der gelegentlichen Nutzung, z.B. bei Kasualien. Wichtig seien vertraute Gebäude als soziale und biografische Orientierungspunkte. Kirche solle verlässlicher Ansprechpartner für individuelle Anliegen **und** für die Probleme des Gemeinwesens sein.

Im Aktenstück Nr. 89 blieben die "Inhalte" eher vage, so Herr Prof. Dr. Hermelink. Interessanter würde es bei den kirchlichen Strukturen: Wer bestimmt über die Nutzung der Gebäude, ihren Zugang und ihre Ausstattung? Wer bestimmt über die Einstellung des professionellen Personals? Wer bestimmt, wofür wie viel Geld ausgegeben wird?

Abschließend versuchte Herr Prof. Dr. Hermelink eine Prognose über die Dynamik der kirchlichen Körperschaften. Ausgangspunkt sei die verlorene Einheit der "Parochie" mit abgegrenztem Territorium, einer Kirche, einem Pfarrer, mit Pfarrzwang für die Kasualien. Die Gegenwart sei gekennzeichnet durch organisatorische Pluralisierung, immer neue Erprobungen und Experimente, Personalisierung und Teambildung, Lokalisierung **und** gleichzeitiger De-Territorialisierung. Angesichts dieser Entwicklungen seien örtliche "Kirchengemeinden" eher nicht das Körperschafts-Ideal der Zukunft. Er schlug vor, die kirchliche Körper(schaft)lichkeit künftig eher in Analogie zu Sportverein oder Musikschule zu denken: Unterschiedliche Mannschaften/Ensembles ergänzen sich. Es gibt verschiedene Orte und Räume für die gemeinsame Praxis bei Anerkennung der unterschiedlichen Begabungen und diversen Übungsstände. Für größere, gemischte Aufführungen gibt es gelegentliche Treffen. Einige verwalten und organisieren, andere singen nur gelegentlich mit, und viele hören bzw. sehen gelegentlich zu.

V.**Beteiligungsverfahren: Tagung in Loccum am 17. und 18. Mai 2024****1. Der organisatorische Rahmen der Tagung**

Für das Beteiligungsverfahren hat der Gemeinsame Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Akademie Loccum eine Tagung im bewährten "Loccum-Format", d.h. mit einer Tagung aller an einem Thema interessierten Stakeholder mit einleitenden Impulsen, Erfahrungsberichten und Arbeitsgruppen, die durch einen Abend und eine Übernachtung auch vielfältige Möglichkeiten des informellen Austausches bietet. Die Tagung unter dem Titel "Wie viele öffentlich-rechtliche Körperschaften braucht unsere Kirche?" fand am 17. und 18. Mai 2024 statt. Den Teilnehmenden wurde vorab das Aktenstück Nr. 89 übersandt. Zudem hatte das Landeskirchenamt im Vorfeld durch eine Reihe von Vorträgen in allen Ephorenkonventen sowie in verschiedenen Kirchenkreissynoden und anderen Kirchenkreis-Gremien über das Vorhaben informiert.

Eingeladen wurden über eine Mitteilung des Landeskirchenamtes, die an alle Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreissynoden ging (Mitteilung K 2/2024 vom 14. Februar 2024):

- zwei Personen je Kirchenkreis, die auf Kirchengemeindeebene aktiv sind
- vier Personen je Sprengel (zwei Superintendenten und zwei Amtsleitungen)
- alle Teilnehmenden des Gemeinsamen Ausschusses
- je zwei Personen aus den übrigen Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

An der Tagung nahmen ca. 100 Personen teil.

Das Angebot einer digitalen Pinwand, die nach der Tagung für weitere Beiträge genutzt werden konnte, wurde nur einmal in Anspruch genommen. Entsprechend entfiel auch die ursprünglich angedachte Online-Feedback-Runde ca. zwei Wochen nach der Tagung.

Zur Vorbereitung der Tagung hatte der Gemeinsame Ausschuss fünf Kleingruppen gebildet, die einzelne Fragestellungen vertieften, die entsprechenden Arbeitsgruppen in Loccum leiteten und die Ergebnisse wieder zurück in den Ausschuss spiegelten.

2. Arbeitsgruppe 1: Notwendige Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten einer Kirchengemeinde

Am Ende der Beratungen der Arbeitsgruppe stand eine Reihe von Fragen an die Aufgabe des Status' als öffentlich-rechtliche Körperschaft:

- Wird die mittlere Ebene (der Kirchenkreis) genügend Ressourcen haben, um die Arbeiten, die die Kirchengemeinden abgeben, zu erledigen?
- Wird sichergestellt, dass den Kirchengemeinden ihr Budget und ihre eingeworbenen Mittel zur Verfügung stehen? Die Fragen der Finanzen und Gebäuden müssen für eine gelingende Erprobung vorab geklärt sein.
- Welche Mitgestaltungsrechte haben die kirchlichen Körperschaften? Folgt der Kirchenkreis den vor Ort getroffenen Entscheidungen oder müssen sich die kirchlichen Körperschaften bei Meinungsverschiedenheiten unterordnen?
- Ein bloßes Beschwerderecht reicht nicht.
- Wer vertritt die Kirchengemeinden nach außen (z.B. bei Verhandlungen mit den örtlichen politischen Gemeinden)?

3. Arbeitsgruppe 2: Übertragung der Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf den Kirchenkreis

Die Teilnahme an dem Modell setzt entsprechende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden voraus. Es wurde in der Gruppe diskutiert, welche Mehrheit für diese Beschlüsse erforderlich sein sollte. Im Ergebnis haben sich 90 % der Teilnehmer für eine qualifizierte Mehrheit ausgesprochen, d.h. mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.

Die Erprobung der neuen Struktur muss nach Aussage des Aktenstücks Nr. 89 **rückholbar** gestaltet werden (Seite 17). Die Arbeitsgruppe verstand darunter, dass nicht nur das **Erprobungsvorhaben insgesamt evaluiert** wird, damit dann die Landessynode entsprechende gesetzliche Folgerungen ziehen kann, sondern dass auch die einzelnen Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, über ihre weitere Teilnahme an der Erprobung zu entscheiden. Als geeigneter Zeitpunkt für die Entscheidung über einen etwaigen Ausstieg aus der Erprobung wurde der Zeitraum **zwischen der Neubildung der Kirchengemeinderäte** und der **Neubildung der Kirchenkreissynoden** angesehen.

In der Kleingruppe wurde diskutiert, wie sich die Kirchenkreisebene organisieren muss, wenn sie zusätzliche Verwaltungsaufgaben übernimmt, z.B. welche Ausschüsse es geben muss. Denkbar erschien dabei auch, dass sich die Geschäftsführung eines solchen Kirchenkreises als Tandem aus Superintendent*in und Geschäftsführer*in aufstellt, ähnlich wie bei den Kita-Verbänden mit pädagogischer und kaufmännischer Leitung. Ob dies zu entsprechenden Anpassungen in der Kirchenkreisordnung führen muss, sollte bei der Evaluation der Erprobung mitbedacht werden. Aktuell sieht der Ausschuss hierfür noch keinen Änderungsbedarf.

4. Arbeitsgruppe 3: Unterschied zwischen Gesamtkirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde plus

Es fehlte den Teilnehmenden die Erläuterung, was eine Körperschaft des kirchlichen Rechts ausmacht. Es müsse noch transparent dargestellt werden, was die kirchliche Körperschaft dennoch entscheiden kann, wie z.B. die Entscheidung über Kirchenasyl treffen. Eine Gegenüberstellung der Körperschaft des kirchlichen Rechts versus Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde vermisst. Es wurde auch der Wunsch geäußert, vor der Entscheidung über eine Erweiterung des Modells der Gesamtkirchengemeinde näher zu erörtern, welche Erfahrungen bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden bisher gesammelt wurden (dazu unter VIII. 3).

Teilweise wurde der Wunsch nach festgelegten Parametern formuliert:

- Ab welcher geografischen Größe bzw. ab welcher Mitgliederzahl kann ein Modell nicht mehr funktionieren, bzw. welche Mindestgröße ist für ein Modelle erforderlich?
- Bestünde bei großen Kirchenkreisen die Möglichkeit, kleinere funktionale und ortsnahe Entscheidungsebenen zu schaffen?

5. Arbeitsgruppe 4: Veränderungen der Verwaltungsebenen

In der Diskussion wurden folgende Punkte erörtert:

- Es sei wichtig, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit eine Vor-Ort-Repräsentanz gesichert bleibt. Es braucht auch eine Regelung zur Finanzierung der Investitionen in Veränderungsprozessen. Für das in ihren Bereich eingesetzte Personal braucht die Kirchengemeinde Beteiligungsrechte.
- Bei der Frage der Gebäude müsse einerseits die Handlungsfähigkeit der Kirchenkreise hergestellt werden, andererseits sei die emotionale Ebene zu beachten. Es gehe ja nicht nur um die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, sondern auch um die Reduzierung des Gebäudebestandes. Die Mitbestimmung der Kirchengemeinden in diesen Veränderungsprozessen sei zu sichern. Außerdem müsse auch das Dienstwohnungsrecht seitens der Landeskirche überarbeitet werden.
- Wichtig seien möglichst bald Vereinfachungen im Haushaltsrecht. Die bisherige Rechnungsprüfung sei durch eine kennzahlenorientierte Prüfung zu ersetzen. Im Gesamthaushalt des Kirchenkreises müssten die Kirchengemeinden fair behandelt werden.
- Angefragt wurde auch, ob sich für den Bereich der **Friedhöfe** Synergieeffekte ergeben, wenn diese auf Kirchenkreisebene verwaltet würden, etwa in Form eines Friedhofsverbandes. Ein Vertreter des Fachausschusses der Kirchenämter wies darauf hin, dass ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Kindertagesstätten

und den Friedhöfen bestehe, weil bei den Kindertagesstätten jeweils eine Leitung jeder Einrichtung vorhanden sei. Eine solche örtliche Leitung fehle aber bei den Friedhöfen. Die positiven Erfahrungen aus den KiTa-Verbänden könnten deshalb nicht einfach auf Friedhofsverbände übertragen werden.

In der abschließenden Diskussion im Ausschuss wurde deutlich, dass die **Qualität der Verwaltungsleistung in den Kirchenämtern sehr unterschiedlich** sei (und damit auch der Arbeitsaufwand für die Kirchenvorstände), die **emotionale Ebene** bei der Zusammenlegung von Gemeinden **Berücksichtigung finden muss**.

6. Arbeitsgruppe 5: Eigentumsverhältnisse und die Möglichkeit der Rückholung

Schon im Vorfeld der Loccumer Tagung war deutlich geworden, dass das Thema Eigentum bei einer Veränderung der Rechtsstellung von Kirchengemeinden die größte Brisanz besitzt. Das hat sich in den Diskussionen der Arbeitsgruppe in Loccum bestätigt. Kirchengemeinden sehen Vorteile darin, wenn sie die Gebäude und Grundstücke nicht mehr verwalten müssen. Allerdings wollen sie gewisse Kompetenzen behalten.

Hinsichtlich der Gebäude und Grundstücke sind die entscheidenden Fragen:

- Muss ein Übergang des Eigentums auf die Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis auch für die Zeit der Erprobung im Grundbuch eingetragen werden?
- Wie kann gewährleistet werden, dass bei einem Ausstieg aus der Erprobung ein Übergang des Eigentums rückgängig gemacht werden kann?

In der Abgrenzung der Zuständigkeiten von Kirchengemeinden und Kirchenkreis wurde Konfliktpotenzial gesehen. Hier bestand der Wunsch nach einer qualitativ besseren Kommunikation.

VI.

Ergänzende zivilrechtliche und steuerrechtliche Hinweise

Ergänzend zu den Diskussionen im Gemeinsamen Ausschuss und bei der Loccumer Tagung hat das Landeskirchenamt zwei Stellungnahmen einer Steuer-Fachkanzlei eingeholt. Diese setzen sich mit einzelnen steuerrechtlichen oder zivilrechtlichen Fragestellungen auseinander, die während der Diskussionen aufgetreten waren.

Aus diesen Stellungnahmen ist deutlich geworden:

- Wenn bei der Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

auf den Kirchenkreis oder eine Gesamtkirchengemeinde Grundstücke auf eine dieser Körperschaften übertragen werden, liegt ein Eigentumsübergang zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts vor, der nach § 4 Nummer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn ein Grundstück überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

- Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden (Urteil vom 10. Mai 2023 – II R 24/21 -) bezieht sich nur auf den Übergang von Grundstücken, die von privatrechtlichen Tochtergesellschaften (GmbH) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten werden. Nur in einem solchen Fall kann je nach Höhe der Beteiligungsquote einer Körperschaft des öffentlichen Rechts u.U. Grunderwerbsteuer anfallen.
- Nach einem Übergang der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis oder eine Gesamtkirchengemeinde bleibt für die beteiligten Kirchengemeinden im Umsatzsteuerrecht voraussichtlich kein Raum mehr für eine Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (§ 19 UstG). Im Gegenzug wird der Kirchenkreis oder die Gesamtkirchengemeinde aber vorsteuerabzugsberechtigt.
- Für die Frage, ob eine Übertragung von Grundstücken auch während der Zeit einer Erprobung in das Grundbuch eingetragen werden muss, ist § 82 Satz 2 der Grundbuchordnung zu beachten. Nach dieser Bestimmung soll das Grundbuchamt eine Berichtigung des Grundbuchs zurückstellen, solange berechtigte Gründe vorliegen. Es ist daher denkbar, aber letztlich nicht vorhersehbar, ob die einzelnen Grundbuchämter mit Rücksicht auf den Erprobungscharakter einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf eine andere kirchliche Körperschaft in solchen Fällen eine Berichtigung des Grundbuchs für die Dauer der Erprobung zurückstellen.
- Zusätze bei der Grundbucheintragung, die die Zweckbestimmung eines Grundstücks zugunsten einer Kirchengemeinde durch einen Zusatz wie z.B. "Pfarre A-Dorf" kennzeichnen, sind nach § 15 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig.

Zwischenzeitlich hatte der Gemeinsame Ausschuss überlegt, ob es möglich ist, in Analogie zu der Regelung von § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Eintragung eines Unternehmens unter der Firma einer Zweigniederlassung) die Kirchengemeinden auch dann als Eigentümer im Grundbuch stehen zu lassen, wenn sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Eine Analogiebildung zu einer Regelung, die in einem engen Kontext mit handelsrechtlichen Bestimmungen steht, erschien dem Ausschuss bei Körperschaften des öffentlichen Rechts aber letztlich nicht gerechtfertigt.

VII.

Allgemeine Grundsätze

1. Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten

Die Stärke des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, kurz Regionalgesetz (RegG), liegt darin, dass das Gesetz zwar die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden betont und damit den Grundsatz aus Artikel 20 Satz 2 der Kirchenverfassung im Einzelnen ausführt, dass aber **die konkrete Gestalt dieser Zusammenarbeit** im Rahmen der Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, **den Entscheidungen vor Ort überlassen bleibt**. Dieser Grundsatz sollte auch für die Möglichkeiten gelten, Kirchengemeinden als Körperschaften kirchlichen Rechts bestehen zu lassen, aber den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts auf andere zu übertragen.

2. Identitäts- und Eigentumsfragen

Schon in den Diskussionen über das Regionalgesetz hat die Frage nach dem Eigentum als Ausdruck von Identität eine große Rolle gespielt. Bei den Entscheidungen über die Form der regionalen Zusammenarbeit darf die Psychologie der Kirchenmitglieder und deren Kirchengemeinden nicht außer Acht gelassen werden. Der autonome Gestaltungsraum in Form einer eigenständigen Körperschaft ist vor Ort wichtig. Die Identifikation der Mitglieder findet weitgehend durch diesen autonomen Gestaltungsraum in Form einer Kirchengemeinde oder eines anderen kirchlichen Ortes und durch den von ihnen erlebten regionalen Rahmen statt.

Teilweise wird die Übertragung der Eigentumsrechte an eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts als Mittel zum Zweck angesehen, einfacher zu Entscheidungen über die notwendige Reduzierung des Gebäudebestandes zu kommen. Es gibt auch Kirchengemeinden, die notwendige Entscheidungen über diese Frage gern an ein anderes Gremium abgeben würden, um nicht selbst die Verantwortung gegenüber der Gemeinde übernehmen zu müssen. Zu dieser Fragestellung hat Daniel Rudolphi mit "Zwischen Zwang und Selbstbestimmung. Einblick in eine Studie zur Deutung von Kirchengemeindefusionen"¹ einen Aufsatz vorgelegt, aus dem nachstehend einige Passagen zitiert werden:

"Selbstbestimmung stellt die Schlüsselkategorie zum Verständnis der Deutung von Fusionsprozessen dar. Sowohl der Widerstand gegen Fusionsprozesse als auch die Zustimmung zu Fusionsprozessen werden explizit und implizit mit dem hohen Wert der

¹ abgedruckt in Praktische Theologie 59. Jg., Heft 1, S. 51-58, München 2024

Selbstbestimmung begründet. In der Studie hat sich gezeigt, dass der Art der Initiation von Kirchengemeindefusionen eine zentrale Bedeutung zukommt." (S. 52f.)

*"**Selbstbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten** werden eng mit den Gebäuden einer Kirchengemeinde verknüpft, denn es ist die Ortskirche oder das örtliche Gemeindezentrum, innerhalb derer die Kirchenvorsteher*innen selbstbestimmt über die konkrete Gestalt des ortsgemeindlichen Lebens entscheiden können. **Kirchliche Gebäude** spielen daher in allen untersuchten Fusionsprozessen eine herausragende Rolle. ... Aber auch wenn das Thema 'Gebäudestruktur' im Verhandlungsprozess ausgespart wird, lässt sich nicht verhindern, dass es den weiteren Fusionsprozess prägt. Das Fehlen einer verbindlichen Einigung kann dazu führen, dass die Gemeinden befürchten, aufgrund ihrer Lage oder durch eine landeskirchliche Kategorisierung der Gemeinde ihren gesamten Standort zu verlieren." (S. 55)*

Festzuhalten bleibt, dass die **formale Abgabe** der Entscheidung die **Akzeptanzprobleme in den Kirchengemeinden nicht löst**. Wenn es keinen institutionellen Weg mehr gibt, die Bedenken gegen die Aufgabe von Kirchengebäuden und Gemeindehäusern zur Geltung zu bringen und um gemeinsam getragene Entscheidungen zu ringen, wird der Widerstand gegen solche Entscheidungen außerinstitutionelle Wege beschreiten.

Die Kirchenvorstandswahlen 2024 haben gezeigt, dass zwar in 97 % der Wahlbezirke Kirchenvorstände gewählt wurden, dass aber die Zahl der Gewählten rückläufig ist. Ausgehend von 8 073 gewählten Kirchenvorsteher*innen im Jahr 2000 sank deren Zahl bis 2012 um 7,7 % auf 7 448. Bei der Wahl 2018 beschleunigte sich der Rückgang auf 6 853 (-15 % gegenüber 2000). Diese Entwicklung setzte sich auch 2024 fort: Gewählt wurden noch 6 519 Kirchenvorsteher*innen, ein Rückgang von 19 % gegenüber dem Jahr 2000. Es stehen also deutlich weniger Ehrenamtliche für die Arbeit in den Kirchenvorständen zur Verfügung als vor 25 Jahren. Diese Tatsache muss mit berücksichtigt werden, wenn es um die Frage geht, welche Aufgaben und welche Verantwortung eine Kirchengemeinde übernehmen kann.

3. Qualifizierte Mehrheiten

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung fasst der Kirchenvorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bedeutet z.B., dass in einem Kirchenvorstand mit 10 Mitgliedern ein Beschluss gefasst ist, wenn auf den Antrag zwei Ja- und eine Nein-Stimme(n) entfallen bei 7 Enthaltungen bzw. Abwesenheiten. Auf der Beteiligungstagung in Loccum wurde der Wunsch geäußert, für so grundlegende Entscheidungen wie die Abgabe des

Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen, mindestens die Mehrheit der Mitglieder eines Kirchenvorstandes (**absolute Mehrheit**). In einer Probeabstimmung der betreffenden Arbeitsgruppe sprachen sich 90 % der Anwesenden für diese Regelung oder ein noch höheres Quorum aus. Dieser Anregung schließt sich der Gemeinsame Ausschuss an.

4. Verwaltungsvereinfachung

Das Aktenstück Nr. 89 spricht in Ziffer II. 6 (Seite 11) von "Verwaltungsvereinfachung" bzw. einer "Verringerung von Verwaltungsarbeit". Der Ausschuss schlägt vor, in der Diskussion zu **unterscheiden zwischen der Verwaltungsarbeit**, die vorwiegend im Gemeindebüro, im Kirchenamt und im Landeskirchenamt stattfindet, z.B. dem Erstellen von Beschlussvorlagen und Ausfertigen von Verwaltungsvorgängen zur Umsetzung von Beschlüssen, **und der Gremienarbeit**, also der Befassung überwiegend ehrenamtlicher Gremien mit Fragen von Personal, Finanzen, Immobilien, Land, Friedhöfen, Kindertagesstätten usw., die landläufig unter "Verwaltung" zusammengefasst und dann der "inhaltlichen Leitung einer Kirchengemeinde" gegenüber gestellt werden.

Was die **Gremienarbeit** angeht, so hängt deren Umfang ab von dem Ausmaß, in dem den beteiligten Körperschaften kirchlichen Rechts Entscheidungs-, Anhörungs- oder Beteiligungsrechte eingeräumt werden. Die Einräumung von Vollmachten zur Vertretung des Kirchenkreises ermöglicht es, einem Kirchenvorstand auch weiterhin alle Entscheidungen zu überlassen, die keiner Genehmigung durch den Kirchenkreis oder die Landeskirche bedürfen. Wenn allerdings Dinge, die bisher in einen Kirchenvorstand entschieden werden konnten, zunächst zur Stellungnahme an einen Ortskirchenvorstand und dann zur Entscheidung an einen Gesamtkirchenvorstand gehen müssen, dann ist das keine Verringerung, sondern eine Ausdehnung der Gremienarbeit. Der **Umfang der Gremienarbeit steht also im umgekehrten Verhältnis zum Ausmaß der Beteiligungsrechte**, die den örtlichen Kirchenvorständen eingeräumt werden. Dieses Spannungsverhältnis ist bei der Ausgestaltung dieser Rechte zu berücksichtigen.

Je größer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wird, **desto höher** wird der **Verwaltungsaufwand**, der von der Körperschaft zu leisten ist. Die Organe eines Kirchenkreises sind nicht dafür ausgelegt, die ehrenamtliche Arbeit zu übernehmen, die in bisher den Kirchenvorständen geleistet wird. Dazu kommt ein unterschiedlicher Standard der Unterstützung der Kirchenvorstände durch das jeweilige Kirchenamt. Ein Beispiel: Es gibt **derzeit eine große Bandbreite** zwischen der Übersendung der Vertragsformulare zur Verlängerung eines Pachtvertrages und einer ausformulierten Beschlussvorlage, die die Verhandlungsergebnisse des Kirchenamtes zusammenfasst.

Bei der Übertragung der Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft gibt es eine **deutliche Vereinfachung** bei der Aufstellung von Haushaltsplänen und Haushaltsabschlüssen. Über den **Umfang der tatsächlichen Einsparung** von Verwaltungsarbeit **insgesamt** lassen sich derzeit aber **noch keine verlässlichen Aussagen** treffen. Eine mögliche Einsparung wird u.a. davon abhängen, welcher Standard der Unterstützung der Kirchenvorstände durch das Kirchenamt im konkreten Fall jeweils vorher praktiziert wurde, welcher geografische Raum mit zentralen Dienstleistungen abgedeckt werden soll und wie groß die Fantasie und die Bereitschaft sind, sich tatsächlich auf eine **Veränderung in Verwaltungsabläufen** einzulassen. **Potenzial** dafür ist in den verschiedenen Modellen enthalten. So vermeidet der Wegfall von Haushalten z.B. die Buchung von Sachkosten für den pfarramtlichen Dienst, die jetzt auf einer Ebene gebucht werden können. Haushälterische Ausgleichsbuchungen, die sich auf verschiedene Haushalte beziehen, können damit entfallen. Ein Budget, das von Fixkosten entlastet ist und sich auf die Ermöglichung kirchlicher Arbeit konzentriert, lässt sich auf einer Seite darstellen und reduziert damit den Aufwand an Nachfragen und Beratung durch das Kirchenamt.

Die **Umstellungsprozesse verlangen** allerdings mindestens **anfangs** einen personellen **Mehraufwand**; dafür gibt es viele Beispiele aus den vergangenen Jahren. Ein Kirchenkreis, der sich für die Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis entscheidet, muss also sein **Kirchenamt personell so gut aufstellen, dass diese Mehrarbeit auch zu leisten ist**. Das gleiche gilt für Gesamtkirchengemeinden, die die Größe kleinerer Kirchenkreis erreichen.

Der Gemeinsame Ausschuss hält es für angebracht, über die Frage der Veränderung der Rechtsstellung hinaus die Beziehungen zwischen Kirchenamt und Kirchengemeinden insgesamt konkreter auf Einsparmöglichkeiten zu untersuchen.

VIII.

Erläuterung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen

Der Gemeinsame Ausschuss schlägt vor, die erforderlichen Rechtsänderungen, die diesem Aktenstück als Anlage beigefügt sind, in einem Artikelgesetz zusammenzufassen, das Änderungen der Kirchenverfassung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes enthält.

1. Änderung der Kirchenverfassung

Das Modell einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis greift tief in den Verfassungsaufbau der Landeskirche ein, in dem alle drei Handlungsebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) als Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind. Es erscheint daher angezeigt, das nach Art. 77 Absatz 1 KVerf erforderliche verfassungsändernde Erprobungsgesetz in die Verfassung selbst aufzunehmen und nicht nur als einfachgesetzliche Regelung auszugestalten, die nach Artikel 77 Absatz 2 KVerf mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wird.

Der Gemeinsame Ausschuss schlägt vor, den Artikel 14 der Kirchenverfassung, der den dreistufigen Verfassungsaufbau der Landeskirche zusammenfassend beschreibt, um einen Absatz 4 zu ergänzen, der die Grundzüge einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis verfassungsrechtlich absichert. Dies sind

- einerseits die Beschränkung des Status der Kirchengemeinden auf den Status als Körperschaften des Kirchenrechts, die ausschließlich am innerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen und
- andererseits die Verpflichtung, in den erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass die Kirchengemeinden an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts Anteil haben. Konkret geschieht dies insbesondere durch die Vollmachtsregelungen in § 93 der Kirchengemeindeordnung (KGO) und die Budgetierung nach § 94 Absatz 1 KGO.

2. Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Regelungen zur Ausgestaltung des Modells einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis werden in einem gesonderten XI. Teil in die Kirchengemeindeordnung aufgenommen.

zu § 92:

§ 92 enthält die grundlegenden Vorgaben für die Gestaltung entsprechender Erprobungsregelungen:

- Absatz 1: Der Erlass einer gesonderten Erprobungsregelung für jeden beteiligten Kirchenkreis eröffnet die Möglichkeit, deren Ausgestaltung jeweils an die besonderen Erfordernisse eines Kirchenkreises anzupassen. Die Formulierungen sind außerdem so gewählt, dass eine Erprobungsregelung nicht davon abhängt, dass sich alle Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligen.

- Absatz 2: Eine Teilnahme an der Erprobung verändert den Verantwortungsumfang des Kirchenkreises und die Anforderungen an seine Verwaltungstätigkeit. Absatz 2 macht die Beteiligung an der Erprobung daher von einer Zustimmung der Kirchenkreissynode und einer Regelung in der Hauptsatzung abhängig. Durch den Vorbehalt einer Regelung in der Hauptsatzung ist gleichzeitig sichergestellt, dass einer Teilnahme an der Erprobung gemäß § 58 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) eine Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmt.
- Absatz 3 regelt in gleicher Weise wie § 5 KGO die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung des Eigentums einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis, weil eine Körperschaft des Kirchenrechts nicht mehr Eigentümerin von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sein kann.
- Absatz 4 enthält die von Artikel 77 Absatz 1 KVerf geforderte Befristung, die eine Evaluation der Erprobung ermöglichen soll. Die Befristung auf sechs Jahre knüpft dabei an die Länge der Amtszeit der Kirchenvorstände an. Eine Verlängerung der Erprobung ist grundsätzlich möglich; die Erfahrungen anderer Erprobungen zeigen aber, dass es nach sechs Jahren u.U. sinnvoller sein kann, Erprobungen in eine Gestaltungsoption für alle Interessierten umzuwandeln.

zu § 93:

§ 93 beschreibt die beiden Elemente einer Übertragung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis, wie sie bereits im Zusammenhang mit Artikel 1 erläutert wurden, nämlich einerseits die Beschränkung des Status der Kirchengemeinden auf den Status als Körperschaften des Kirchenrechts und andererseits deren Teilhabe an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieses Modell orientiert sich an dem Vollmachtsmodell, das dem Gemeinsamen Ausschuss von Herrn Prof. Dr. Towfigh vorgestellt wurde (s.o. IV. 2) und das in der Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland geregelt ist. Ähnliche Regelungen mit einer oberen Handlungsebene, an deren öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus die örtlichen Handlungseinheiten Anteil haben, finden sich auch in der Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten) und in der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes, nach der zwar der Landesverband Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, nicht aber die Kreisverbände.

Das Vollmachtsmodell eröffnet einer Kirchengemeinde am ehesten die Möglichkeit, die in vielen Diskussionen immer wieder gewollte örtliche Entscheidungsfreiheit zu erhalten, wenn auch unter dem Dach der Verantwortung des Kirchenkreises. Ein Kirchen-

vorstand kann nicht nur weiterhin über alle Angelegenheiten entscheiden, die sich ausschließlich im innerkirchlichen Rechtsverkehr auswirken. Er kann aufgrund der gesetzlichen Vollmacht des Kirchenkreises auch Entscheidungen treffen, die sich im außerkirchlichen Rechtsverkehr auswirken (z.B. die Auswahl von Bewerber*innen um eine Stelle in der Kirchengemeinde oder die Auswahl eines Pächters oder einer Pächterin für den Grundbesitz, der zwar im Eigentum des Kirchenkreises steht, aber Zwecken der Kirchengemeinde gewidmet ist. Die Beschränkungen durch die Notwendigkeit einer Einzelvollmacht (Absatz 3) sind im Ergebnis dieselben wie die Beschränkungen durch Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Kirchenkreises oder der Landeskirche.

zu § 94:

Die Regelungen zur Budgetierung (Absatz 1 Satz 2), zur entsprechenden Anwendung der Bestimmungen über Grund- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 1 Satz 3) und zur Zweckbindung zugunsten einer Kirchengemeinde (Absatz 2) enthalten die in den bisherigen Diskussionen immer wieder geforderte Absicherung der auskömmlichen finanziellen Ausstattung einer Kirchengemeinde.

zu § 95:

§ 95 sichert die Rückholbarkeit einer Erprobung und ihrer vermögensrechtlichen Folgen, wie sie u.a. während der Loccumer Tagung immer wieder gefordert wurde. Wie dort vorgeschlagen ist vorgesehen, einen Ausstieg aus der Erprobung jeweils in dem Jahr zu ermöglichen, in dem Kirchenvorstandswahlen stattfinden. Um sicherzugehen, dass für die Umsetzung eines Ausstiegs genügend Zeit bleibt, soll die Erklärung über den Ausstieg erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam werden. Ein im November dieses Jahres erklärter Ausstieg würde also z.B. zum 1. Januar 2026 wirksam.

zu § 96:

§ 96 setzt die während der Loccumer Tagung diskutierten Überlegungen zur Mehrheitsbildung im Kirchenvorstand bei Beschlüssen im Zusammenhang mit einer Erprobung um.

zu § 97:

§ 97 enthält die in Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Körperschaften übliche Schiedsklausel.

3. Änderung des Regionalgesetzes

In den Beratungen des Ausschusses ist deutlich geworden, dass es für die Umsetzung des Modells einer "Gesamtkirchengemeinde plus" keiner Erprobungsregelung bedarf. Eine moderate Fortentwicklung des Modells der Gesamtkirchengemeinde mit zusätzlichen Gestaltungsoptionen reicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Modell der Gesamtkirchengemeinde wurde in den Diskussionen über das Regionalgesetz (RegG) zwar wesentlich mit dem Ziel entwickelt, Kirchengemeinden eine ggf. weit reichende regionale Zusammenarbeit zu ermöglichen, ohne dass sie gezwungen sind, ihr teilweise seit Jahrhunderten bestehendes Eigentum an ihren Grundstücken und Gebäuden aufgeben zu müssen. Grundsätzlich lassen jedoch bereits die geltenden Regelungen des Regionalgesetzes eine Übertragung des Eigentums der Ortskirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde zu, und in einem ersten Anwendungsfall soll diese Gestaltungsmöglichkeit auch umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass mittlerweile 40 % aller neuen Gesamtkirchengemeinden auf die Bildung von Ortskirchenvorständen verzichten. An ihre Stelle treten teilweise Ortsausschüsse für die einzelnen Ortskirchengemeinden wie in der Gesamtkirchengemeinde Peine oder gemeinsame Fachausschüsse für Verwaltungsaufgaben (Personal, Gebäude, Finanzen, Friedhof), aber auch für inhaltliche Aufgaben (Gottesdienst, Musik und Kultur, Arbeit mit Kindern, Öffentlichkeitsausschuss) wie in der Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde.

Angesichts der Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten bestehen allerdings gerade im Blick auf Grundstücke und Gebäude mitunter Zweifel, ob nach der Gestaltung mancher Satzungen tatsächlich die Voraussetzungen für die Annahme eines wirtschaftlichen Eigentums (Nr. 2.3.3 der Bewertungsrichtlinie) der Gesamtkirchengemeinde vorliegen. Das kann dazu führen, dass Erlöse aus Grundstücksverkäufen sowie Erträge oder Aufwendungen aus Grundstücken oder Gebäuden einer Ortskirchengemeinde zuzuordnen sind – mit der Folge, dass für diese Ortskirchengemeinde anders als in § 24 Absatz 2 RegG eigentlich vorgesehen ein Haushaltsplan und/oder eine Bilanz aufzustellen ist. Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Gesamtkirchengemeinde verbunden sein soll, geht damit verloren. Zusätzlich ist zu bedenken, dass eine Ortskirchengemeinde, die als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnimmt, als Eigentümerin eines Grundstücks oder eines Gebäudes eigenständig für Schäden haftet, die Dritten im Zusammenhang mit einem Grundstück oder Gebäude entstehen können.

Mit Rücksicht auf diese Risiken erscheint es angeraten, **im Regionalgesetz** ausdrücklich **die Möglichkeit** zu **eröffnen**, die **Ortskirchengemeinden** nicht mehr als Körper-

schaften des öffentlichen Rechts, sondern **allein als Körperschaften des Kirchenrechts** auszugestalten. Im Fall einer Entscheidung für diese Option wird es zwar erforderlich, das **Eigentum der Ortskirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde zu übertragen**. Gleichzeitig können aber die bisherigen **Risiken ausgeschlossen werden**, und die Beteiligten haben nach der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde deutlicher als bisher die Möglichkeit, sich bewusst auf die inhaltlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zu konzentrieren.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthält die Änderungen des Regionalgesetzes, die erforderlich sind, um die zusätzlichen Gestaltungsoptionen umzusetzen:

- Die zusätzlichen Absätze in den allgemeinen Regelungen zum Profil der Gesamtkirchengemeinde in § 16 enthalten einerseits die allgemeinen Aussagen zur Beschränkung des Status' der betroffenen Ortskirchengemeinden auf den Status als Körperschaften des Kirchenrechts und zu deren Teilhabe an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Absatz 3). Andererseits treffen sie die notwendigen Regelungen zur Rücknahme einer Beschränkung des Status' von Ortskirchengemeinden auf den Status als Körperschaften des Kirchenrechts (Absatz 4).
- Die Ergänzung von § 20 und § 21 regeln in Parallele zu § 93 KGO die Vollmacht eines Ortskirchenvorstandes, dem nach der Satzung der Gesamtkirchengemeinde einzelne Aufgaben übertragen wurden.
- Durch die Änderung von 24 Absatz 5, die die Beschreibung des Budgets in § 17 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgreift, soll die Bedeutung des Budgets einer Ortskirchengemeinde unterstrichen werden.

IX.

Was der Gemeinsame Ausschuss entdeckt hat

Vordergründig war der Auftrag, den die Landessynode dem Gemeinsamen Ausschuss erteilt hat, eine rein **juristische Frage**. Dementsprechend hat der Blick auf juristische Grundsätze und die juristische Praxis auch einen breiten Raum in der Ausschussarbeit eingenommen. Gleichzeitig ist im Austausch mit Menschen, die dieses Thema bewegt, und in den Ausschussberatungen selbst immer wieder deutlich geworden, dass es bei der Frage nach der Reichweite des Status' als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht nur um juristische Fragen, sondern um eine **Perspektive der Kirchenentwicklung** geht. Wie gelangt die Landeskirche dahin, **als Kirche mehr Kirche zu sein**, so hat es ein Teilnehmer formuliert. Besonders im Anschluss an die drei Referate ist deutlich geworden, dass die

Landeskirche den **Freiraum**, den die Rechtsstellung **als Körperschaft des öffentlichen Rechts** einräumt, auch **weiterhin nutzen** will. Sich in diesem Freiraum zu bewegen, bedeutet aber nicht, dass **auf jeder Organisationsebene** die damit verbundenen **bürokratischen Anforderungen erfüllt** sein müssen. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass die verfassungsrechtliche Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus durch die Weimarer Reichsverfassung ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit darstellt. In diesem Sinne gilt es mit Artikel 6 Absatz 1 KVerf zu fragen, auf welcher kirchlichen Handlungsebene der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus unter den heutigen Bedingungen kirchlichen Handelns nach dem Maß menschlicher Vernunft den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet.

Der Gemeinsame Ausschuss legt mit diesem Aktenstück **keine Patentlösung** für die Gestalt von "Kirche der Zukunft" vor. Er möchte aber dazu ermutigen, darüber nachzudenken, wie vor Ort und in der Region im Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Zusammenarbeit **gemeinsame Lösungen** gefunden werden können, die möglicherweise **über bisher Gedachtes hinausgehen**. *"Es gilt: Starke Regionen brauchen starke Kirchengemeinden. Aber Gemeinden können auf Dauer nur stark sein, wenn sie sich mit anderen vernetzen und verbinden. Regionale und parochiale Identität stehen nicht im Gegensatz zueinander."*² **Zu solcher Vernetzung** und Verbindung möchte der Ausschuss **ermutigen**.

Dr. Fritz Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften
- Synopse Änderungen im Regionalgesetz

² Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden - Aktenstück Nr. 30 A der 25. Landessynode, Mai 2015, Seite 3.

Anlage 1

Entwurf

**Kirchengesetz über die Erprobung einer
Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenverfassung**

Dem Artikel 14 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die durch das 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften können aufgrund eines Kirchengesetzes Erprobungsregelungen gemäß Artikel 77 getroffen werden, nach denen eine Kirchengemeinde ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen kann. ²Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden nehmen als Körperschaften des Kirchenrechts abweichend von Absatz 1 Satz 2 ausschließlich am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ³Durch das Kirchengesetz nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass diese Kirchengemeinden an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts Anteil haben.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, wird nach dem X. Teil folgender XI. Teil eingefügt:

**„XI. Teil
Übertragung der Rechtsstellung als
Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis****§ 92
Erprobungsregelung**

(1) Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften kann der Landessynodalausschuss für den Bereich eines Kirchenkreises eine Erprobungsregelung nach Artikel 77 der Kirchenverfassung erlassen, nach der Kirchengemeinden des Kirchenkreises ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen können.

(2) ¹Die Beteiligung eines Kirchenkreises an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode. ²In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist festzuhalten, welche Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligt sind.

(3) ¹Das Landeskirchenamt regelt die im Rahmen der Erprobung notwendigen Vermögenseinsetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten. ²Zweckbindungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind dabei zu erhalten. ³Die

entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁴Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ⁵Sie wird mit Inkrafttreten der Regelung des Landeskirchenamtes vollzogen. ⁶Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁷Die betroffenen Grundstücke und Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Erprobungsregelungen nach Absatz 1 sind auf längstens sechs Jahre zu befristen; sie können auf Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde verlängert werden.

§ 93

Rechtsstellung der beteiligten Kirchengemeinden

(1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden bleiben abweichend von § 1a ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen und nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ²Sie haben zugleich Anteil an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können insoweit am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) ¹Im außerkirchlichen Rechtsverkehr handeln die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden in Vertretung des Kirchenkreises. ²Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 handeln und die Kosten durch das Budget nach § 94 gedeckt sind.

(3) ¹Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen, ist eine Einzelvollmacht des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. ²Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, muss die Einzelvollmacht des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.

§ 94

Haushaltsplan, Budgetierung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer an der Erprobung beteiligten Kirchengemeinde ist im Haushaltsplan des Kirchenkreises darzustellen. ²Die für die Zwecke der Kirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel werden zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden, das von der Kirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. ³Für die Zuordnung der Haushaltsmittel zum Budget gelten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über Grund- und Ergänzungszuweisungen entsprechend.

(2) ¹Spenden und letztwillige Verfügungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind deren Budget zuzuordnen. ²Dasselbe gilt für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Kirchengemeinde gewidmet ist, soweit die Erträge oder Erlöse nicht nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzsatzung des Kirchenkreises an den Kirchenkreis abzuführen sind.

§ 95

Beendigung der Erprobung

(1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden können verlangen, dass ihre Beteiligung beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in einem Kalenderjahr abgegeben

werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam.

(2) ¹Wenn die Beteiligung an einer Erprobung beendet wird, gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Erprobung auf den Kirchenkreis übertragen wurden, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände des Kirchenkreises und dessen Kapitalvermögen gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung über. ³Im Übrigen gilt für die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen § 92 Absatz 3 entsprechend.

§ 96

Beschlüsse von Kirchenvorständen

Beschlüssen eines Kirchenvorstandes über die Beteiligung an einer Erprobung, deren Verlängerung und deren Beendigung muss jeweils die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

§ 97

Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreis und den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Erprobung entscheidet das Landeskirchenamt.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass die Ortskirchengemeinden ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen und abweichend von Absatz 2 Satz 1 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben. ²Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, führen ihren Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des Kirchenrechts“. ³Sie nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ⁴Zugleich haben sie Anteil an der Rechtsstellung der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können im Rahmen von § 20 Absatz 3 am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

(4) ¹Ortskirchengemeinden, die nach Absatz 3 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, können verlangen, dass ihre Beteiligung an einer Gesamtkirchengemeinde beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in dem Kalenderjahr abgegeben werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam. ⁴Über

die Erklärung entscheidet der Ortskirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
⁵Wenn kein Ortskirchenvorstand gebildet wurde, sind für die Abgabe der Erklärung die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes zuständig, die der betroffenen Ortskirchengemeinde angehören.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, handeln dabei im außerkirchlichen Rechtsverkehr in Vertretung der Gesamtkirchengemeinde. ³Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn die Kosten durch das Budget nach § 24 Absatz 5 gedeckt sind.“

3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“

4. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung kann bestimmen, dass die für die Zwecke einer Ortskirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden, das von der Ortskirchengemeinde eigenverantwortlich verwaltet wird.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

Anlage 2

Synopsis zum Regionalgesetz (Gesamtkirchengemeinde)

Stand: 21. Oktober 2024

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinde	
§ 16 Allgemeines	
(1) ¹ Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. ² Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.	
(2) ¹ Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften und als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bestehen. ² Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.	
	(3) ¹ Die Satzung kann bestimmen, dass die Ortskirchengemeinden ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen und abweichend von Absatz 2 Satz 1 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben. ² Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, führen ihren Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des Kirchenrechts“. ³ Sie nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ⁴ Zugleich haben sie Anteil an der Rechtsstellung der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können im Rahmen von § 20 Absatz 3 am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
	<p>(4) ¹Ortskirchengemeinden, die nach Absatz 3 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, können verlangen, dass ihre Beteiligung an einer Gesamtkirchengemeinde beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in dem Kalenderjahr abgegeben werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam. ⁴Über die Erklärung entscheidet der Ortskirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁵Wenn kein Ortskirchenvorstand gebildet wurde, sind für die Abgabe der Erklärung die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes zuständig, die der betroffenen Ortskirchengemeinde angehören.</p>
<p>(5) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich. ⁴Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.</p>	
<p>(6) ¹Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ²Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.</p>	
<p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.</p>	

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
<p>§ 17 Errichtung, Aufhebung und Änderung</p>	
<p>(1) ¹Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. ⁴Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.</p>	
<p>(2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p>	
<p>(3) ¹Wird eine Gesamtkirchengemeinde errichtet oder erweitert, so legt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. ²Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. ³Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann das Landeskirchenamt auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 19 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 19 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.</p>	
<p>(4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.</p>	

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
<p>§ 18 Satzung</p>	
<p>(1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.</p>	
<p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, 3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden, 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind, 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde. 	
<p>(3) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>	
<p>(4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>(5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.</p>	
<p>§ 19 Gesamtkirchenvorstand</p>	
<p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss einen Gesamtkirchenvorstand haben.</p>	

<p align="center">Regionalgesetz vom 21.12.2023</p>	<p align="center">Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025</p>
<p>(2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. ²Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.</p>	
<p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	
<p align="center">§ 20 Ortskirchenvorstand</p>	
<p>(1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. ²Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 3 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.</p>	
<p>(2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. ²Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.</p>	
<p>(3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.</p>	<p>(3) ¹Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. ²Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, handeln dabei im außerkirchlichen Rechtsverkehr in Vertretung der Gesamtkirchengemeinde. ³Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn die Kosten durch das Budget nach § 24 Absatz 5 gedeckt sind.</p>

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
<p>(4) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</p>	
<p>(1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. ²Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 ein Ortskirchenvorstand zuständig ist.</p>	
<p>(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.</p>	<p>(2) ¹Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten. ²§ 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Pfarramtlicher Dienst</p>	
<p>(1) ¹Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, bilden das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde. ²Dieses ist zugleich Pfarramt der beteiligten Ortskirchengemeinden. ³Die innerhalb der Gesamtkirchengemeinde errichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde.</p>	
<p>(2) ¹Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. ²Die Satzung kann bestimmen, dass bestehende Ortskirchenvorstände anzuhören sind.</p>	
<p>(3) ¹Die Mitglieder des Pfarramtes sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, haben sie in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindeordnung das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil-</p>	

<p align="center">Regionalgesetz vom 21.12.2023</p>	<p align="center">Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025</p>
<p>zunehmen, wenn die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehört.</p>	
<p>(4) ¹Das Einspruchsrecht des Pfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung besteht gegenüber dem Gesamtkirchen-vorstand. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, können das Einspruchsrecht jeweils diejenigen Mitglieder des Pfarramtes gemeinsam geltend machen, zu deren Pfarrbezirk die Ortskirchen-gemeinde ganz oder teilweise gehört.</p>	
<p>(5) Soweit innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate zu beachten.</p>	
<p align="center">§ 23 Gemeindebeirat</p>	
<p>¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat für die Gesamtkirchengemeinde bilden. ²Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über den Gemeindebeirat einer Kirchengemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p align="center">§ 24 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung</p>	
<p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungs-zuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonder-zuweisungen der Landeskirche.</p>	
<p>(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.</p>	

Regionalgesetz vom 21.12.2023	Vorgeschlagene Änderungen zum 01.01.2025
<p>(3) ¹Das Kapitalvermögen der beteiligten Kirchengemeinden geht bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über. ²Die Satzung kann bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen oder dessen Erträge für Zwecke einer oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind. ³Bestehende Zweckbindungen von Vermögen bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Die Satzung kann ferner bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind.</p>	
<p>(5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Die Satzung kann bestimmen, dass die für die Zwecke einer Ortskirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden, das von der Ortskirchengemeinde eigenverantwortlich verwaltet wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Schiedsklausel</p>	
<p>¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ²Gegen die Entscheidung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.</p>	

